

Abstimmung vom 3.12.1939

## Ursprünglich breit abgestütztes Gesetz im falschen Moment an der Urne

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses und der Versicherung des Bundespersonals**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Ursprünglich breit abgestütztes Gesetz im falschen Moment an der Urne. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 195–196.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Im Frühjahr 1933 scheitert eine Lohnreduktion des Bundespersonals um 7,5% am Referendum (vgl. Vorlage 117). Aufgrund der misslichen Finanzlage des Bundes beschliesst das Parlament jedoch noch im selben Jahr auf dem Dringlichkeitsweg dennoch einen Lohnabbau von 7% auf den ordentlichen Bezügen des Bundespersonals (im Vergleich zum Beamtenge-setz von 1927). Aufgrund von verschiedenen Ausnahmen und Zulagerege-lungen macht die Reduktion de facto im Durchschnitt 4,6% der Lohn-summe aus. 1936 und 1937 verdoppelt der Bund die Lohneinbusse, wäh-rend er sie 1938 wieder leicht senkt. Nicht nur der Bundeshaushalt be-findet sich indessen in den krisenhaften 1930er-Jahren in Schiefelage, sondern auch die Personalversicherungskassen des Bundes und der Bun-desbahnen. Deren massive Verschuldung ist eine Folge der gestiegenen Lebenserwartung und eines zu optimistisch geschätzten Zinsfusses auf ihrem Deckungskapital.

Der 1938 verabschiedete Verfassungsartikel für eine Übergangsordnung der Bundesfinanzen erlaubt zwar eine Verlängerung des Finanznotrechts und damit auch der Sparmassnahmen beim Personal bis 1941 (vgl. Vorlage 128). Doch sowohl der Föderativverband des Personals öffentlicher Ver-waltungen und Betriebe, dem der grösste Teil des Bundespersonals an-gehört, als auch der Bundesrat bekunden Interesse an einer definitiven gesetzlichen Regelung sowohl der Lohnbezüge als auch der Sanierung der Versicherungskassen. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den betroffenen Departementen und den Personalverbänden giesst der Bundesrat im Frühjahr 1939 in Gesetzesform. Der Kompromiss sieht ei-nerseits eine leichte Lohnaufbesserung vor, andererseits ein Sanierungs-modell für die beiden Versicherungskassen. Den Löwenanteil der Ent-schuldung übernimmt der Bund, doch müssen auch das Personal und die Rentner dazu beitragen. Bereits Ende Juni verabschiedet das Parlament das Gesetz ohne wesentliche Änderungen und fast einmütig. Dennoch erzwingt eine nicht klar eingrenz-bare Gegnerschaft per Referendum eine Volksabstimmung.

## GEGENSTAND

Die Vorlage reduziert zum einen den dringlich beschlossenen Lohnabbau des Bundespersonals von nominal 13% auf 10%. Ebenso führt sie neu eine einmalige Heiratszulage und ein und erhöht die Kinderzulage. Der Spar-effekt im Vergleich zum Beamtenge-setz von 1927 beträgt noch 5,8% (zu-vor 7,7%). Zum anderen regelt sie die Sanierung der Personalversiche-rungskassen der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen. Vom not-wendigen Entschuldungsbeitrag von 1132 Millionen Franken entfallen 195 Millionen (17%) in Form von Prämien-erhöhungen und Rentenkürzungen auf die Versicherten und Rentner, der Rest auf die Bundeskasse, was diese während 60 Jahren mit 10 Millionen Franken belastet.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Über das Gesetz wird ausserordentlich heftig und seitens der Gegner auch mit (nicht näher beschriebenen) «neuartigen Propagandametho-den» (TA vom 30.11.1939) gestritten. Auch die Bundesräte Marcel Pilet-

Golaz (Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements) und Ernst Wetter (Vorsteher des Zoll- und Finanzdepartements) engagieren sich aktiv für das als Verständigungsvorlage bezeichnete Gesetz. Dieses wird auch von allen grösseren Parteien unterstützt.

Neben dem Referendumskomitee tut sich insbesondere der «Bund der Subventionslosen» mit scharfer Kritik an der Vorlage hervor. Auftrieb spüren die Gegner laut dem TA dank der Mobilisierung der Armee, welche die finanzielle Lage des Bundes, der Wirtschaft und der Bürger stark verschlimmert habe. Im Vordergrund der gegnerischen Kritik steht die Entschuldung für die Versicherungskasse: Die sogenannte Sanierungsmilliarde des Bundes wird in Zeiten der Finanzknappheit als Ungeheuerlichkeit bezeichnet. Ein solches Geschenk an die aufgrund ihrer gesicherten Existenz und guten Entlohnung ohnehin privilegierten Bundesbeamten sei nicht zu verantworten. Die leichte Lohnerhöhung ist nur am Rande des Abstimmungskampfs ein Thema und wird vom gegnerischen Aktionskomitee ausdrücklich anerkannt.

Laut den Befürwortern ändert eine Ablehnung des Gesetzes am Sanierungsbedarf der Versicherungskassen nichts. Wie schon der Bundesrat rücken sie die wenn auch reduzierte, so doch fortbestehende Lohnverluste im Vergleich zum Beamtengesetz von 1927 in den Vordergrund. Damit, durch die Rentenkürzung und die Prämienerrhöhung, trügen die Beamten die Sanierung der Versicherungskassen mit.

## ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 63,9% wird die Gesetzesrevision mit einem Jastimmenanteil von 37,6% verworfen. Die Jastimmen überwiegen in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Tessin und Uri, wobei Letzterer mit 62,9% den höchsten Jastimmenanteil verzeichnet. Am tiefsten ist die Zustimmung in Appenzell Innerrhoden (19,4%) und Obwalden (18,4%).

## QUELLEN

BBI 1939 I 693; BBI 1939 II 77. NZZ vom 28.11.1939; TA vom 14.11., 24.11., 30.11. und 1.12.1939. Aktionsgemeinschaft nationaler Wiederaufbau 1939. Germann 2006; Gruber 1966.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).